



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Dircksenstraße 47  
10178 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

## **Der Tierschutz bleibt jetzt völlig auf der „Strecke“**

### **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (Stand 13.07.2020)**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BJagdG und des BNatSchG<sup>1</sup>**

Berlin, 20.08.2020

#### **I. Verfassungswidriger Ansatz**

##### **1. Gleichrangigkeit der Staatsziele Umweltschutz und Tierschutz**

Der vorliegende Entwurf des BMEL wird in der laufenden Diskussion auch mit den Schlagworten „Wald vor Wild“ zusammengefasst. Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass an zentralen Stellen die entsprechenden Regelungen um den Zusatz „insbesondere eine Naturverjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen<sup>2</sup>“ erweitert werden sollen, so dass an den jeweiligen Stellen dann der Naturverjüngung pauschal ein Vorrang, u.a. auch vor tierschutzrechtlichen Aspekten eingeräumt wird.

Der Verein ist durch  
Bescheinigung des Finanz-  
amtes Münster-Innenstadt  
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom  
12.11.2013 als gemeinnützig  
anerkannt.

Spenden und Beiträge sind  
steuerlich abzugsfähig.

Anknüpfungspunkt ist die Hegeverpflichtung in § 1 Abs. 2 BJagdG, die dadurch ergänzt werden soll, dass als letzter Satz der Satz „*Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.*“ hinzugefügt wird. Damit soll der Naturverjüngung künftig ein herausragendes Gewicht im Rahmen der Hege verliehen werden. Die Durchführung der Hege soll danach nicht mehr nur Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft insbesondere durch Wildschäden vermeiden, vielmehr sollen künftig insbesondere auch Schutzmaßnahmen vermieden werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass in solchen Konstellationen bei Wildschäden das Rehwild unabhängig von Abschussplänen abzuschießen ist.

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

<sup>1</sup> abrufbar unter: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-entw-b-jagd-g.html>

<sup>2</sup> In der Forstwirtschaft werden unter Schutzmaßnahmen z.B. Zäune oder Wuchshüllen verstanden. Diese schützen vor Verbisschäden oder fördern das Wachstum um damit Pflanzen, die der Naturverjüngung dienen sollen, einen Wachstumsvorsprung zu geben.

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

Entsprechend sollen sich Jäger und Waldbesitzer gemäß § 21 Abs. 2a BJagdG-E über einen nach oben nicht gedeckelten Mindestabschuss für Rehwild verständigen – anstelle der bisherigen Verpflichtung zur Erstellung von Abschussplänen (die nicht ohne weiteres überschritten werden dürfen) – so dass in Bezug auf Rehwild der Naturverjüngung pauschal ein Vorrang eingeräumt wird, ohne dass tierschutzrechtliche Aspekte bei einem in diesem Zusammenhang geplanten Abschuss angemessen berücksichtigt werden müssen. Für eine entsprechende Mindestabschussvereinbarung muss noch nicht einmal die zuständige Behörde eingebunden werden.

Schließlich soll auch die Regelung des § 27 Abs. 1 BJagdG, die die zuständige Behörde ermächtigt, zur Verhinderung eines übermäßigen Wildschadens zusätzliche Abschüsse anzuordnen, dahingehend ergänzt werden, dass eine solche Anordnung durch die Behörde auch dann möglich sein soll, wenn der Wildbestand die Erfordernisse naturnaher Waldbewirtschaftung und Naturverjüngung gefährdet oder unmöglich macht.

Dabei wird den Interessen des Umweltschutzes (insbesondere der Naturverjüngung) pauschal ein Vorrang vor dem Schutz der betroffenen Tierart eingeräumt, ohne dass es hierfür einer erforderlichen Interessenabwägung im Einzelfall bedarf. Im Ergebnis wird hierdurch ein Rangverhältnis zwischen Tierschutz und Umweltschutz hergestellt. In diesem Ansatz liegt ein klarer Verstoß gegen Artikel 20a GG, der Naturschutz und Tierschutz als gleichrangige Staatsziele benennt:

*Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Wie in der dazugehörigen BT-Drs. unter Nr. 2<sup>3</sup> ausgeführt wird, unterliegt der Tierschutz damit „den **gleichen** Bindungen und Schranken wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.“ Diese Gleichrangigkeit muss in allen Gesetzen berücksichtigt werden, die der Umsetzung dieser Staatsziele dienen. Die

---

<sup>3</sup> s. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408860.pdf>

Einräumung eines pauschalen Vorrangs von einem der beiden Staatsziele vor dem anderen ist nicht möglich. Im Falle eines Interessenkonfliktes bedarf es vielmehr einer umfassenden Abwägung im Rahmen des jeweiligen konkreten Einzelfalls. Eine solche Abwägungsentscheidung lässt der vorliegende Entwurf nicht erkennen.

## 2. Verschlechterungsverbot

### a) bisherige rechtliche Lage

Weiter ist zu beachten, dass bereits vor Einführung des Staatszieles Tierschutz in der Rechtsprechung<sup>4</sup> anerkannt war, dass zwar berechtigten Ansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden grundsätzlich Priorität einzuräumen ist, dass ein Schutz vor Wildschäden jedoch auch nicht unbegrenzt besteht, da ausdrücklich nur „berechtigte“ Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden Vorrang genießen. Entsprechend ist in § 1 Abs. 2 BJagdG auch von „ordnungsgemäßer Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ die Rede. Der BGH hat diesbezüglich bereits im Jahr 1984 klar herausgestellt, dass nur *„eine Forstwirtschaft, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Forderungen zur Erhaltung des Biotops verfolgt, den erwähnten Vorrang für sich beanspruchen kann.“* Bisheriges Ziel der Hege gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BJagdG ist entsprechend auch *„die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“*.<sup>5</sup>

Auch in der Kommentarliteratur wird aktuell darauf verwiesen, dass mit der Aussage, dass eine Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst zu vermeiden sind, nicht gemeint ist, dass jeglicher Wildschaden vermieden werden muss. Denn das Wild muss von dem leben, was es in unserer Kulturlandschaft (noch) findet. Zur Deckung dieses gewöhnlichen Äsungsbedürfnisses des Wildes

<sup>4</sup> s. OVG Rheinland-Pfalz JE VI Nr. 10; BGH Urte. v. 22.5.1984, III ZR 18/83

<sup>5</sup> s. BGH, Urteil vom 22.5.1984, III ZR 18/83, Seite 12, abrufbar unter:

[https://www.prinz.law/urteile/bgh/III\\_ZR\\_18-83](https://www.prinz.law/urteile/bgh/III_ZR_18-83)

müssen Schäden daher grundsätzlich im vertretbaren Rahmen hingenommen werden.<sup>6</sup>

Schließlich lässt sich festhalten, dass die Formulierung, dass in diesem Interessenwiderstreit die Belange der Natur- und Landschaftspflege zu berücksichtigen sind, zum einen die Aussage, dass Wildschäden in gewissem Umfang entsprechend der Art der Bewirtschaftung zu tolerieren sind, beinhaltet, und zum anderen, dass die Tatsache des Bestehens von Wildschäden nicht zu der Forderung nach einem Totalabschuss führen kann.<sup>7</sup>

Die Berücksichtigung all dieser Faktoren geschieht derzeit im Wesentlichen im Rahmen des zu erstellenden Abschussplanes. Dieser orientiert sich am Hegeziel, d.h. der Aufrechterhaltung bzw. Schaffung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes. Dabei sollen zugleich Wildschäden vermieden werden und bestandsbedrohte Tierarten geschützt werden. Bei einem gesunden Wildbestand geht man davon aus, dass der Abschuss in etwa dem jährlichen Zuwachs entspricht, wobei Fallwildzahlen anzurechnen sind. Um allen Interessen angemessen gerecht werden zu können, sind bei der Erststellung des Abschussplanes sowohl die untere Jagdbehörde als auch der sog. Jagdbeirat, der aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und der Naturschutzbehörde besteht, eingebunden.<sup>8</sup>

Auf Basis der aktuellen Rechtslage wäre ein übermäßiger Abschuss demnach nicht ohne weiteres möglich.

Im Rahmen der gebotenen Prüfung, ob für eine Bejagung ein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt, muss im Fall einer aus ökologischer Sicht gebotenen Bestandsregulierung u.a. geprüft werden, ob diese Bestandsregulierung überhaupt mit jagdlichen Mitteln erfolgreich möglich ist. Dabei muss dann auch bedacht werden, dass Reduzierungen in aller Regel die natürlichen innerartlichen Regulationsmechanismen außer Funktion setzen und

---

<sup>6</sup> s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 1 Rn. 19.

<sup>7</sup> s. Schuck, Kommentar zum BJagdG, § 21, Rn. 2; Leonhardt Rn. 2; VG Arnsberg vom 16.8.1995 – 3 K 2736/84; VG Osnabrück vom 11.06.2004, JE VI Nr. 58

<sup>8</sup> s. auch ausführlicher: <https://www.die-jagdrechtskanzlei.de/de/jagdrecht/die-abschussregelung/>

zu einer ständigen Ankurbelung der Vermehrung führen.<sup>9</sup> In einem solchen Fall würden Tötungen kontraproduktiv wirken und zu einer Erhöhung des Nachwuchses führen.<sup>10</sup>

a) geplante Neuregelung

Mit der Neuregelung werden wesentliche Korrekture der Abschussplanung für Rehwild genommen. Künftig soll lediglich ein Mindestabschuss festgelegt werden, der entsprechend auch ohne weitere Begründung überschritten werden kann. Die Entscheidung darüber läge zunächst ausschließlich bei dem Grundstückseigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten, ohne dass eine irgendwie geartete Abwägung vorgenommen oder gar begründet werden müsste. Nur wenn diese sich nicht auf einen Mindestabschuss verständigen können, sich nicht einigen oder wenn eine zustande gekommene Vereinbarung von der zuständigen Behörde nicht bestätigt oder der vereinbarte Mindestabschuss nicht erreicht wird, erst dann soll die zuständige Behörde die Mindestabschussquote festlegen; hierzu kann sie sich dann auch auf Vegetationsgutachten stützen.<sup>11</sup> Unklar bleibt, ob es hierdurch im Einzelfall sogar in einzelnen Revieren, in denen flächendeckendere Naturverjüngungsmaßnahmen durchgeführt werden, zu einem Totalabschuss kommen könnte, da der Mindestabschuss nach oben nicht gedeckelt ist. Die Durchführung z.B. von Schutzmaßnahmen als tierschonendere Alternative soll ja auch gerade vermieden werden.

Mit den geplanten Änderungen würde sich die tierschutzrechtliche Situation gegenüber der aktuellen Situation damit sogar noch verschlechtern. Auch dies stellt einen Verstoß gegen Artikel 20a GG dar, da das Staatsziel Tierschutz u.a. auch wie ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot wirkt.

Ein Verstoß gegen dieses grundsätzliche Verschlechterungsverbot liegt u.a. auch dann vor, wenn die Begründung der Änderung ergibt, dass bei dieser Abwägung von unvollständigen oder unrichtigen Daten ausgegangen worden ist, dass

---

<sup>9</sup> s. Czybulka, NuR 2006, Seite 10.

<sup>10</sup> s. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 17, Rn. 23; BMEL Schädlingsgutachten, S. 130

<sup>11</sup> s. Begründung zum Gesetzesentwurf, Seite 26 oben

sachfremde Gesichtspunkte zugrunde gelegt worden sind oder dass die Belange des Tierschutzes nicht mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sind.<sup>12</sup>

Eine tierschonendere Alternative zu dem vorliegenden Ansatz könnte z.B. auch eine Verkürzung der Jagdzeiten darstellen. Die Jagd in den nahrungsarmen ersten Monaten eines Jahres provoziert gerade in hohem Maße Waldschäden durch Verbiss. Durch eine massive Reduzierung der Jagdzeiten auf die Monate Oktober bis Dezember und die gleichzeitige Ausweisung von jagdfreien Arealen, die jeweils etwa ein Drittel eines jeden Landkreises ausmachen sowie die Schaffung von Äsungsflächen und -zonen könnten diese Schäden reduziert werden.<sup>13</sup>

Alternativen wie diese werden hingegen noch nicht einmal aufgezeigt und diskutiert. Damit bleibt offen, ob solche tierschutzrechtlich relevanten Aspekte überhaupt Berücksichtigung gefunden haben und ob die gebotene Abwägung überhaupt stattgefunden hat, so dass aktuell von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot auszugehen ist.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass es für Abschüsse, für die ein begründetes Interesse aber eben nicht dargelegt wird, im Ergebnis an einem vernünftigen Grund fehlt, so dass in einem solchen Fall auch ein Verstoß gegen § 17 Nr. 1 TierSchG vorliegt.

Darüber hinaus bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen das vorgelegte Konzept des Mindestabschusses. Dies insbesondere deshalb, weil nicht erkennbar ist, wie sich ein solches, nicht näher konkretisiertes Konzept mit dem nach wie vor bestehenden Hegeziel der Erhaltung eines „artenreichen- und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen“ vereinbaren lassen soll.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> s. Christoph Maisack, Die verfassungswidrige Verschlechterung des Tierschutzgesetzes – reale Lage und Konsequenzen, Folie 13; Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, Artikel 20a GG, Rn. 21.

<sup>13</sup> s. exemplarisch: Wildtierschutz Deutschland, <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/single-post/bundesjagdgesetz>

<sup>14</sup> Einzelheiten hierzu werden wir in unserer ausführlichen Stellungnahme darlegen.

## **II. Fehlende Klärung dringender tierschutzrechtlicher Fragestellungen**

Neben diesem bereits verfassungswidrigen Ansatz der Novelle wird zudem versäumt, eine ganze Reihe von klärungsbedürftigen, tierschutzrechtlich problematischen bzw. zum Teil sogar ebenso verfassungswidrigen Fragestellungen zu klären und zu bereinigen.

### **1. Vorliegen eines vernünftigen Grundes für eine Bejagung**

Allen voran sollte endlich ausdrücklich klargestellt werden, dass die Jagd an sich keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellt! Vielmehr bedarf es für die Bejagung einer jeden Tierart eines vernünftigen Grundes. Anderenfalls kann nicht von einer weidgerechten Jagd gesprochen werden.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder zitierte Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG bietet hierfür gerade keine Grundlage, da sie ausschließlich das „Wie“ der Jagd regelt, nicht aber auch „ob“ eine Tierart überhaupt bejagt werden darf.<sup>15</sup> Um hier die erforderliche Klarheit zu schaffen, sollte endgültig eine entsprechende Regelung in das BJagdG eingeführt werden.

### **2. Überarbeitung der Liste der jagdbaren Tierarten**

Vor diesem Hintergrund sollte dann auch endlich die Liste der jagdbaren Tierarten den veränderten Umständen in Natur und Gesellschaft angepasst werden. Für viele Tierarten besteht kein vernünftiger Grund für deren Bejagung, wie z.B. beim Fuchs.

### **3. Anpassung der Jagdzeiten**

In Bezug auf die Jagdzeiten sollten bereits im Rahmen der Regelung des § 22 Abs. 1 BJagdG verkürzte Jagdzeiten festgelegt werden. Gerade wenn eine Reduzierung von Verbisschäden ein dringendes Ziel der Novelle ist, wäre dies – wie bereits vorstehend erwähnt – ein angemessenes milderes Mittel, mit dem Verbisschäden deutlich reduziert werden könnten.

---

<sup>15</sup> Hierzu u.a.: Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG, 3. Auflage, § 4, Rn. 2.

#### **4. Streichung unzulässiger Jagdmethoden**

Schließlich gibt es eine Reihe von Jagdmethoden, die tierschutzwidrig sind und dringend gestrichen werden müssen. Hier sind insbesondere die Baujagd und auch die Ausbildung von Jagdhunden in sog. Schliefenanlagen zu nennen. Die DJGT hat zu diesem Thema bereits ein umfassendes Gutachten erstellt.<sup>16</sup>

Das Verbot des Inverkehrbringens von Tellereisen ist ein begrüßenswerter erster Schritt in diese Richtung, reicht für sich genommen aber längst nicht aus.

#### **III. Inhaltliche Anmerkungen zu weiteren Punkten des Entwurfs**

Zu den weiteren geplanten Änderungen wird sich die DJGT im Rahmen einer ausführlichen Stellungnahme äußern.

#### **IV. Fazit:**

Die vorgelegte Novelle beinhaltet nicht nur einen verfassungswidrigen Ansatz, sondern verfehlt vollkommen ihr Ziel. Seit Jahren klärungsbedürftige, dringende tierschutzrechtliche Probleme bleiben weiter ungelöst, und die Situation vieler Wildtiere verschlechtert sich weiter. Angesichts der immer dramatischer werdenden Situation in Deutschlands Wäldern wäre ein umfassender Ansatz, der den Wald insgesamt mit all seinen natürlichen Bewohnern betrachtet und dabei Umweltschutz und Tierschutz in einen angemessenen Ausgleich bringt, essentiell. Das Schalenwild kann nicht zum Sündenbock für waldbauliche Fehler gemacht werden!

**Christina Patt**  
**Vorstandsmitglied**

---

<sup>16</sup> abrufbar unter: <https://www.vereinonline.org/djgt/files/www/sonstiges7.pdf>